



Bläsercorps des Hegerings Unna

Satzung

Stand: 29.08.2019

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bläsercorps des Hegerings Unna“. Eine Eintragung in das Vereinsregister ist zurzeit nicht beabsichtigt.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Unna.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Vereinszwecke

- 2.1 Das Bläsercorps dient
 - dem Erhalt, der Förderung und der Weitergabe des jagdlichen Brauchtums, insbesondere der Jagdmusik,
 - sowie der Pflege der jagdlichen Kameradschaft.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Übungsabende, gemeinsame Auftritte, insbesondere bei Wettbewerben und sonstigen Anlässen im Bereich des jagdlichen Brauchtums, Aus- und Fortbildung sowie Nachwuchsgewinnung.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft
Für die Mitgliedschaft und für die Mitglieder der Organe gelten ungeachtet der sprachlichen Form ihrer Bezeichnung keine Beschränkungen hinsichtlich des Geschlechts.

Mitglied - sowohl aktiv als auch passiv - kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Er ist von der Mitgliedschaft im Hegering Unna e.V. unabhängig.

Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, was der Schriftform bedarf, kann der Interessent gegen diese Entscheidung schriftlich Widerspruch einlegen.

Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.



- 3.2 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod.

Ein Austritt ist mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Jahresende möglich und bedarf der Schriftform.

- 3.3 Aktive Mitglieder werden, wenn sie nicht mehr im Bläsercorps musikalisch tätig sind, als passive Mitglieder weitergeführt, solange sie nicht ihren Austritt schriftlich fristgemäß erklären.
- 3.4 Ein Ausschluss kann durch den Vorstand des Bläsercorps erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt hat.
Der Auszuschließende ist hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ihm ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Gegen den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Alle Mitglieder – aktive wie passive – haben dieselben Rechte und Pflichten. Eine Gewichtung bei Abstimmungen findet nicht statt.
- 4.2 Die aktiven Mitglieder sind darüber hinaus angehalten, möglichst wöchentlich an den Übungsabenden teilzunehmen.
- 4.3 Soweit es zeitlich einzurichten ist, nehmen alle aktiven Mitglieder auch an den Auftritten teil, die der musikalische Leiter vereinbart. Dies gilt auch für Landesbläserwettbewerbe.
- 4.4 Auftritte erfolgen in der Regel in der auf Kosten des Mitglieds zu beschaffenden Uniform. Abweichungen bestimmt der musikalische Leiter.

5 Beiträge

- 5.1 Aktive und passive Mitglieder zahlen Beiträge in gleicher Höhe, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 5.2 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und auch bei unterjährigem Eintritt voll zu entrichten.



6 Organe des Vereins

Organe des Bläsercorps sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

7 Vorstand

7.1 Zum Vorstand gehören

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- musikalischer Leiter
- stellvertretender musikalischer Leiter
- Schriftführer
- Kassenwart
- Beisitzer

7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

7.3 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleiben die einzelnen Vorstandsmitglieder im Amt.

7.4 Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit erfolgt eine Ersatzwahl durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7.5 Der Vorstand ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, zu denen vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen ist. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann die Ladung auch mündlich, fernmündlich und mit einem kürzeren Vorlauf erfolgen.

7.7 Die Abstimmungen können offen (durch Zuruf oder Handzeichen), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen.

7.8 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.9 Die Beschlüsse werden im Wortlaut und mit den Stimmergebnissen protokolliert.

7.10 Die vom Schriftführer zu verfassenden Protokolle werden vom Leiter der Versammlung gegengezeichnet und den Vorstandsmitgliedern (ggf. per E-Mail) zugestellt.



8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 8.2 Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
- 8.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
- 8.4 Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 8.5 Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 8.6 Die Abstimmungen können offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) erfolgen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 8.7 Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.
- 8.8 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 8.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem für jede Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

9 Kassenprüfer

- 9.1 Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Kassenprüfungen gewählt, wobei durch die Wahl eines neuen Kassenprüfers in jeder Mitgliederversammlung eine Kontinuität in der Aufgabenerfüllung gewährleistet wird.
- 9.2 Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung von ihrer Kassenprüfung und schlagen der Versammlung ggf. die Entlastung des Vorstandes vor, über die die Mitglieder abzustimmen haben.



10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.
- 10.2 Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.3 Die Versammlung beschließt ferner, wohin das Vereinsvermögen fließen soll, vorrangig für Zwecke des Hegerings.

11 Gültigkeit der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Bläsercorps am 29.08.2019 in Unna beschlossen.
Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle eventuell vorhergehenden Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Unna, 29.08.2019

Für den Vorstand:

gez.
Eberhard Krampe

Vorsitzender

gez.
Sarah Mae Heidböhmer

Schriftführerin